

# Informationsbroschüre für Neulehrerinnen und Neulehrer an mittleren und höheren Schulen (AHS/BMHS)



Bildquelle: ESB Professional/Shutterstock.com

## **Impressum**

Bildungsdirektion für Tirol  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
office@bildung-tirol.gv.at  
www.bildung-tirol.gv.at

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [office@bildung-tirol.gv.at](mailto:office@bildung-tirol.gv.at).

Stand: Mai 2024

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>Dienstgeber: Bildungsdirektion für Tirol</b> .....	<b>6</b>
Ansprechpersonen der Abteilung Präs/5 – Personal Bundesschulen:.....	8
<b>Dienstrecht für das Entlohnungsschema „Pädagogischer Dienst“ (pd)</b> .....	<b>10</b>
Einführende Lehrveranstaltungen: .....	10
Induktionsphase: .....	12
Mentorinnen und Mentoren:.....	13
Ausbildungsphase:.....	13
Aufgaben der Vertragslehrperson:.....	14
Fortbildungsverpflichtung: .....	14
Ferien und Urlaub:.....	14
Monatsentgelt:.....	15
Dienstzulagen: .....	15
Fächervergütung: .....	16
<b>Dienstvertrag</b> .....	<b>17</b>
Welche Vordienstzeiten können angerechnet werden? .....	17
<b>Formulare und Anwendungen</b> .....	<b>19</b>
Auszug von Formularen (Bundeslehrpersonen): .....	19
Pendlerpauschale: .....	19
Serviceportal Bund: .....	20
<b>Schule und Datenschutz</b> .....	<b>21</b>
<b>Website der Bildungsdirektion</b> .....	<b>22</b>
<b>Kontakte</b> .....	<b>23</b>

# Vorwort

Liebe Lehrerinnen und Lehrer,

herzlich willkommen im Bildungssystem und meine Gratulation zu Ihrer Berufswahl! Ich freue mich, dass Sie sich für einen klasse Job an einer österreichischen Schule entschieden haben. Denn Lehrerin und Lehrer sein ist ein Zukunftsjob. Für jeden Menschen, der diesen Beruf ergreift und für unsere Gesellschaft.



Unsere Schulen sind Kompetenzzentrum, Bildungsraum und Entwicklungsraum, Raum für Ideen und safe room für unsere Kinder. In der Schule begegnen einander Wissen von heute und Gesellschaft von morgen. Als Lehrerin oder Lehrer gestalten Sie diese Begegnungen und bereiten junge Menschen optimal auf ihre Zukunft vor.

Damit die ersten Monate in Ihrem neuen, verantwortungsvollen Aufgabenbereich erfolgreich verlaufen, stellt Ihnen Ihre Bildungsdirektion eine Broschüre mit umfangreichen Informationen zur Verfügung. Sollten nach dem Lesen noch Fragen offenbleiben, wenden Sie sich bitte gerne an die genannten Ansprechpartner/innen in Ihrer Bildungsdirektion und Bildungsregion.

Uns allen ist sehr wichtig, dass Sie sich in Ihrer neuen Umgebung wohl fühlen und die bestmögliche Unterstützung im Rahmen Ihrer Tätigkeit erfahren!

Für Ihre Aufgaben wünsche ich Ihnen alle Gute, viel Enthusiasmus und Erfolg!

A handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Martin Polaschek'.

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek  
Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Geschätzte Pädagoginnen und Pädagogen,

die Bildungsdirektion für Tirol heißt Sie im Tiroler Schuldienst herzlich willkommen!

Für uns als Bildungsdirektion für Tirol ist es unser oberstes Ziel, Kindern und Jugendlichen durch Bildung die bestmöglichen Voraussetzungen für ihr zukünftiges Leben zu geben. Dazu zählt es, optimale Rahmenbedingungen für funktionierendes Lernen zu schaffen, Schule als Ort der ganzheitlichen Vorbereitung auf das Leben zu verstehen und Voraussetzungen zu schaffen, um persönliche Potenziale zu entwickeln.

Wir verstehen uns als Drehscheibe zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern und Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern sowie Direktorinnen und Direktoren. In einem konstruktiven Miteinander auf allen Ebenen wollen wir wesentlich zur erfolgreichen Weiterentwicklung des Systems Schule beitragen. Als Verwaltungsbehörde ist es unsere Aufgabe, die Rechte und Pflichten aller am System Schule Beteiligten zu gewährleisten. Im Sinne der Serviceorientierung ist es unser Ziel, diese Aufgaben klar, effizient und ressourcenschonend zu erfüllen, damit die persönliche Entwicklung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich gefördert wird.

Um Ihnen den Einstieg in den Schulalltag zu erleichtern, bietet die vorliegende Broschüre einen komprimierten Überblick über die Bildungsdirektion für Tirol sowie wichtige dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Broschüre eine Orientierungshilfe sein wird und wünschen Ihnen für Ihre wertvolle pädagogische Tätigkeit alles Gute, viel Freude und Erfolg!



Landesrätin MMag.ªDr.ªin Cornelia Hagele  
Präsidentin der Bildungsdirektion für Tirol



Dr. Paul Gappmaier  
Bildungsdirektor

Fotos: Land Tirol, Bildungsdirektion für Tirol

# Dienstgeber:

## Bildungsdirektion für Tirol

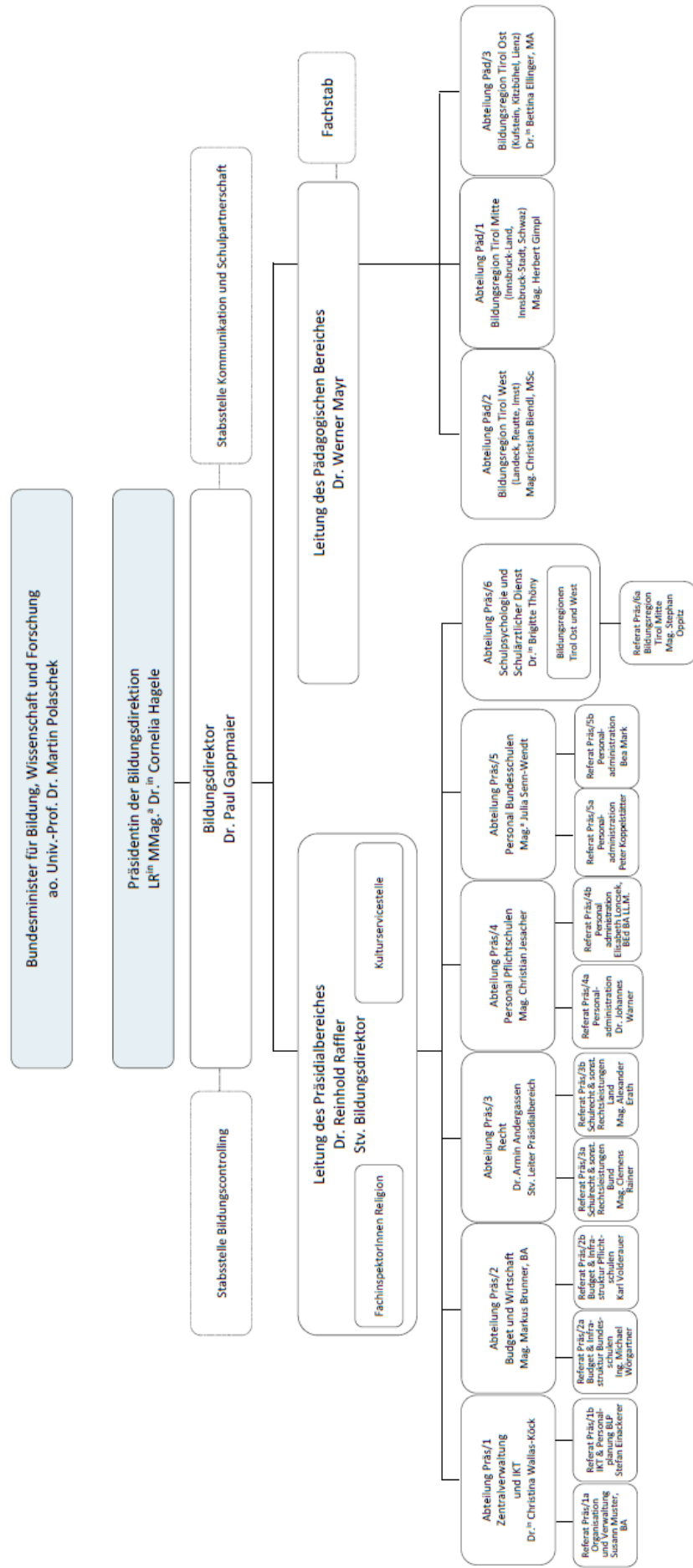
Die **Bildungsdirektion** für Tirol ist für die Schulen im Bundesland Tirol zuständig. Sie verwaltet, organisiert und entwickelt das System Schule in Tirol. Darunter fallen die Schulentwicklung, Personalagenden und die Vollziehung des Schulrechts. An der Spitze der Behörde steht Bildungsdirektor Dr. Paul Gappmaier. Als Tiroler Bildungslandesrätin ist MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Cornelia Hagele Präsidentin der Bildungsdirektion für Tirol.

Die Bildungsdirektion ist in zwei Bereiche unterteilt:

Der **Präsidialbereich** umfasst rechtliche, budgetäre und organisatorische Aufgaben im Tiroler Bildungswesen. Dazu zählt auch die gesamte Personalverwaltung der Landes- und Bundeslehrpersonen. Die Schulpsychologie und der schulärztliche Dienst sind ebenfalls im Präsidialbereich angesiedelt. Leiter des Präsidialbereichs und damit Stellvertreter des Bildungsdirektors ist Dr. Reinhold Raffler.

Der **Bereich Pädagogischer Dienst** nimmt das Qualitätsmanagement, die Schulentwicklung sowie pädagogische Aufgaben in den einzelnen Bildungsregionen wahr. Der Bereich Pädagogischer Dienst steht unter der Leitung von Dr. Werner Mayr.

## ORGANIGRAMM



## Ansprechpersonen der Abteilung Präs/5 – Personal Bundesschulen:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalabteilung stehen Ihnen für alle dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen zum Bundeslehrpersonendienstrecht zur Verfügung.

<b>Abteilung Präs/5 - Personal Bundesschulen</b>			
<b>Mag. Julia Senn-Wendt</b>		<b>Abteilungsleitung</b>	
Peter Koppelstätter		stv. Abteilungsleitung	
Julia Hornegger		Sekretariat	
Mag. Anna-Carina Danzer		jur. Verwaltungspraktikantin	
Mag. Jessica Mauracher		jur. Verwaltungspraktikantin	
<b>Referat Präs/5a – Personalmanagement und Personaladministration</b>		<b>Referat Präs/5b – Personalverrechnung und Personaladministration</b>	
<b>Peter Koppelstätter</b>	<b>Referatsleitung</b>	<b>Bea Mark</b>	<b>Referatsleitung</b>
Ingeborg Garber	Stv. Referatsleitung	Selin Arslan	Stv. Referatsleitung
Victoria Klingenschmid	Verwaltungspraktikantin	Andrea Saxl	
Mariella Farnik	Verwaltungspraktikantin	Florian Fichtenbauer	
		Karin Mittermair	
Roland Bader	BORG Zillertal, Wikdl. RG Ursulinen Ibk, BG/BRG Lienz, Öff. Gymn. Franzisk. Hall, HAK/HAS Ibk, HAK/HAS Reutte, Priv. HTL Lienz, HTL Reutte, KBAfEP Ibk, HLW Weinhartstraße, Bundesschülerheim Ibk, HLT Zell a. Ziller, HLW Reutte	Helga Köll	
Veronika Horngacher	BRG in der Au Ibk, KORG Zams, KORG Ibk, HAK/HAS Hall, HTBLVA Anichstraße Ibk, HTBLVA Trenkwaldenstr. Ibk, Priv. HTL Hall, Inst. f. Sozialpäd. Stams, HLW Kufstein, FS d. Dominik. Lienz	Wolfgang Nigl	
Andreas Klingenschmid	FS Elbigenalp, HAK/HAS Telfs, HAK/HAS Kitzbühel, BRG Imst, BRG/BORG Schwaz, SOB Tirol, HLW Lienz, BFS/AL Wörgl, BORG Ibk, Meinhardinum Stams, BRG Wörgl, BORG Lienz, HTL Fulpmes	Helga Köll  Wolfgang Nigl  Lydia Schießendobler	



Graziella Pavia	BG/BRG Ibk Sillgasse, Internatsschule Stams ORG, BG/BRG Kufstein, Paulinum Schwaz, BG/BORG St. Johann, Internatsschule Stams HAS, HAK/HAS Imst, HTL Imst, Technik-Kolleg Reutte, BAfEP Ibk, HLT St. Johann	Lydia Schießendobler
Andrea Riedl	BRG Ibk APP, Akademisches Gymn. Ibk, International School Kufstein, BG/BRG f. Berufstätige Ibk, BORG Telfs/Werkschulheim, PORG Volders, HAK/HAS Landeck, HAK/HAS Lienz, HAK/HAS Schwaz, HTL Jenbach, HLT Villa Blanka, HLW Landeck	Wolfgang Nigl
Tamara Wallner	BG/BRG Ibk Reithmannstr., BRG/BORG Landeck, BRG Reutte, HAK/HAS Wörgl, Priv. HTL Kramsach, KBAfEP Zams, Bundessportakademie Ibk, HLW Technikerstraße, Tourismuskolleg	Lydia Schießendobler

Für Anfragen betreffend Stellenausschreibung, Weiterbeschäftigung, Dienstvertrag, Induktionsphase, Ausbildungsphase, Beschäftigungsausmaß, Vordienstzeiten, Beschäftigungsverbot, Karenzen, Teilzeitbeschäftigungen, etc. stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Präs/5a zur Verfügung.

Für Anfragen betreffend Bezugsnachweis, Familienbonus, Pendlerpauschale oder Fahrtkostenzuschuss sowie dem Reisemanagement der Vertragslehrpersonen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Präs/5b zur Verfügung.

Alle Ansprechpersonen erreichen Sie über unsere einheitliche E-Mail-Adresse [office@bildung-tirol.gv.at](mailto:office@bildung-tirol.gv.at) bzw. unter der Telefonnummer +43 512 9012-0.

# Dienstrecht für das Entlohnungs- schema „Pädagogischer Dienst“ (pd)

Personen, die ab Beginn des Schuljahres 2019/20 erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson aufgenommen werden, unterliegen grundsätzlich dem Dienstrecht Neu – „Pädagogischer Dienst“ (pd).

Das neue Dienstrecht sieht für alle Lehrpersonen – unabhängig von der Schulart – eine einheitliche Unterrichtsverpflichtung von 24 Wochenstunden vor. Davon sind

- 22 Wochenstunden im Rahmen unterrichtlicher Tätigkeit zu erbringen und
- 2 Wochenstunden (23./24. Woche) für Aufgaben aus besonderen Tätigkeitsbereichen oder für qualifizierte Beratungstätigkeiten vorgesehen.

Im Folgenden werden auszugsweise wichtige Bestimmungen für Lehrpersonen im neuen Dienstrecht dargestellt:

## Einführende Lehrveranstaltungen:

Als Voraussetzung für das Wirksamwerden des Dienstvertrages legt der Gesetzgeber den Besuch von Lehrveranstaltungen zur „Einführung in die Strukturen und Rechtsgrundlagen des Schulwesens und die Methoden zur Durchführung und Auswertung von Unterricht“ fest.

Diese Regelung gilt für alle Neueinsteiger/innen als Lehrperson.

Die Verpflichtung umfasst für

- a) Lehrpersonen mit einem **abgeschlossenen Lehramtsstudium oder einem abgeschlossenen polyvalenten Studium** (= Katholische bzw. Islamische Religionspädagogik, Wirtschaftspädagogik) mindestens mit Bachelor-Niveau und **Lehrpersonen, die sich im Bachelor-Lehramtsstudium** befinden, den Besuch einer **fünftägigen Lehrveranstaltung (40 Unterrichtseinheiten)** an einer Pädagogischen Hochschule
- b) für **alle anderen Lehrpersonen** (Quereinsteiger/innen, Lehrpersonen mit Sondervertrag) den Besuch einer **zehntägigen Lehrveranstaltung (80 Unterrichtseinheiten)**. Die 80 Unterrichtseinheiten werden durch die Absolvierung der fünftägigen Einführungsveranstaltung an einer Pädagogischen Hochschule im Ausmaß von 40 Unterrichtseinheiten und die Absolvierung des MOOC-Onlinekurses Induktion+ an der Virtuellen PH ([www.virtuelle-ph.at](http://www.virtuelle-ph.at)) im Ausmaß von weiteren 40 Unterrichtseinheiten erbracht.

Die Teilnahme an den Einführenden Lehrveranstaltungen ist erst nach Meldung durch die Bildungsdirektion für Tirol an die Pädagogischen Hochschulen möglich.

Zeitpunkt der Absolvierung der Einführenden Lehrveranstaltungen:

- a) Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis mit Beginn des Unterrichtsjahres beginnt und die **spätestens bis 05.07.2024** über das Bewerbungsportal eine Nachricht über die Anstellung mit dem Betreff „Zuweisung Ihrer Bewerbung“ erhalten haben:

Diese Lehrpersonen sind verpflichtet, die Einführenden Lehrveranstaltungen bereits **vor Dienstantritt** zu besuchen und die Absolvierung **nachzuweisen**. Die Teilnahme an den Einführenden Lehrveranstaltungen vor Beginn des Unterrichtsjahres stellt somit eine **Anstellungsvoraussetzung** dar.

Die Pädagogische Hochschule Tirol und die Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein bieten die entsprechenden Einführenden Lehrveranstaltungen in der letzten Ferienwoche ab 02.09.2024 (fünftägige Lehrveranstaltungen) an. Die weiteren 5 Tage bei Verpflichtung zur Absolvierung von 10 Tagen werden von der Virtuellen PH angeboten. Bei 10 vorgeschriebenen Tagen ist es dringend erforderlich, bei der **virtuellen Auftaktveranstaltung am 26.08.2024** anwesend zu sein.

Für den Besuch der einführenden Lehrveranstaltungen unmittelbar vor Beginn des Unterrichtsjahres ist ab dem Beginn der Lehrveranstaltungen für die jeweilige Lehrveranstaltungswoche ein **Entgelt in der Höhe von 6,25% des Monatsentgelts der Entlohnungsstufe 1** vorgesehen. Für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen besteht kein Anspruch auf Leistungen nach der Reisegebührenvorschrift 1955

- b) Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis mit Beginn des Unterrichtsjahres beginnt und die **erst nach dem 05.07.2024** über das Bewerbungsportal eine Nachricht über die Anstellung mit dem Betreff „Zuweisung Ihrer Bewerbung“ erhalten haben:

Diese Lehrpersonen sind verpflichtet, die Einführenden Lehrveranstaltungen nach Dienstantritt **ehestmöglich** zu absolvieren.

Lehrpersonen, die bis spätestens Mitte Dezember über eine geplante Anstellung informiert worden sind, absolvieren den Präsenzteil der Einführenden Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule Tirol in den der Anstellung folgenden **Semesterferien**. Die weiteren 5 Tage bei Verpflichtung zur Absolvierung von 10 Tagen werden zeit- und ortsunabhängig von der Virtuellen PH angeboten. Lehrpersonen, die nach Mitte Dezember über eine geplante Anstellung informiert worden sind, absolvieren den Präsenzteil der Einführenden Lehrveranstaltungen in den der Anstellung folgenden **Hauptferien**. Die weiteren 5 Tage bei

Verpflichtung zur Absolvierung von 10 Tagen werden zeit- und ortsunabhängig von der Virtuellen PH angeboten.

Ist die Teilnahme an den Einführenden Lehrveranstaltungen aus durch die Lehrperson **unverschuldeten** Gründen nicht möglich, so muss mit der Bildungsdirektion Kontakt aufgenommen werden und sind die Lehrveranstaltungen **ehestmöglich nachzuholen**.

Religionslehrpersonen werden gebeten, sich für die Einführenden Lehrveranstaltungen bei der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein anzumelden, zertifizierte Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger mögen sich bei der Pädagogischen Hochschule Tirol anmelden. Allen anderen Lehrpersonen steht es frei, an welcher Pädagogischen Hochschule sie sich anmelden.

Das detaillierte Programm der Einführenden Lehrveranstaltungen wird auf den Websites der Pädagogischen Hochschulen veröffentlicht.

Die Bestätigungen über die absolvierten Einführenden Lehrveranstaltungen können über ph-online bzw. über die virtuelle PH heruntergeladen werden und sind der Bildungsdirektion ehestmöglich vorzulegen.

### **Induktionsphase:**

Die Induktionsphase dient der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt und ist von allen neu in den Schuldienst eintretenden Lehrpersonen zu absolvieren.

Die Induktionsphase beginnt mit dem Dienstantritt an der Schule und endet spätestens nach zwölf Monaten. Bei Dienstantritt bis spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Herbstferien endet die Induktionsphase bereits mit dem Ende des betreffenden Schuljahres.

Wenn das Dienstverhältnis vor der Erreichung der für die Induktionsphase vorgesehenen Dauer endet, muss die Induktionsphase von der Vertragslehrperson in einem späteren Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber bis zum Erreichen der vorgeschriebenen Gesamtdauer fortgesetzt werden.

Die Vertragslehrperson wird während dieser Zeit von einer Mentorin oder einem Mentor, zugeteilt seitens der Schulleitung, begleitet, arbeitet mit der Mentorin oder dem Mentor zusammen und richtet ihre Tätigkeit den Vorgaben entsprechend aus.

Die Vertragslehrperson hat den Unterricht anderer Lehrkräfte nach Möglichkeit zu beobachten. Sie hat an Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen, welche von der Schulleitung einberufen werden, und gegebenenfalls an einem durch die Pädagogische Hochschule angebotenen Coaching teilzunehmen.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben wird der Vertragslehrperson eine Wochenstunde der weiteren zwei zu erbringenden Wochenstunden (23. und 24. Wochenstunde) ihrer Lehrverpflichtung angerechnet.

Die Schulleitung hat der Personalstelle bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase aufgrund eigener Wahrnehmungen bzw. nach Rücksprache mit der Mentorin oder dem Mentor über den Verwendungserfolg schriftlich zu berichten. Zu diesem Bericht wird der Vertragslehrperson die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Kann der erbrachte Verwendungserfolg durch die Schulleitung bereits nach einer mindestens sechsmonatigen unterrichtlichen Verwendung festgestellt werden, wird die Induktionsphase durch die Personalstelle vorzeitig beendet. In diesem Fall hat die Vertragslehrperson bis zum Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Dauer der Induktionsphase an den gemeinsamen Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen an der Schule teilzunehmen.

### **Mentorinnen und Mentoren:**

Eine Mentorin bzw. ein Mentor begleitet die neue Lehrperson an der Schule während der Dauer der Induktionsphase. Einer Mentorin oder einem Mentor dürfen gleichzeitig bis zu drei Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase zugewiesen werden.

Die Mentorin oder der Mentor hat die Vertragslehrperson in der Induktionsphase bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beraten, mit ihr deren Tätigkeit in Unterricht und Erziehung zu analysieren und zu reflektieren, sie im erforderlichen Ausmaß anzuleiten und sie in ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen. Darüber hinaus hat die Mentorin oder der Mentor den Unterricht der Vertragslehrperson in der Induktionsphase im erforderlichen Ausmaß zu hospitieren. Weiters hat die Mentorin oder der Mentor die Vertragslehrperson in die Spezifika des Schulstandorts einzuführen und aktuelle Schwerpunkte der Schulentwicklung zu vermitteln.

### **Ausbildungsphase:**

Lehrpersonen in der Ausbildungsphase haben innerhalb der ersten acht Dienstjahre berufsbegleitend ihr noch nicht abgeschlossenes Lehramtsstudium bzw. die erforderliche ergänzende pädagogisch-didaktische Ausbildung (im Ausmaß von 60 ECTS bzw. 90 ECTS) zu absolvieren.

Die Ausbildungsphase endet mit dem Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung rückwirkend mit Ablauf des Monats, in dem die Beurteilung der letzten Prüfung, Lehrveranstaltung oder wissenschaftlichen Arbeit dieses Studiums erfolgt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kündigungsgrund vorliegt, sollte die erforderliche Ausbildung nicht binnen acht Jahren ab erstmaligem Dienstantritt absolviert werden.

### Aufgaben der Vertragslehrperson:

Die Vertragslehrperson ist zur gewissenhaften und engagierten Wahrnehmung der pädagogischen Kernaufgaben und zur sorgfältigen Erfüllung der sonstigen, sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben verpflichtet. Für die Vertragslehrperson besteht überdies die Verpflichtung zum Einsatz und zur berufsbegleitenden Weiterentwicklung ihrer professionsorientierten Kompetenzen.

### Fortbildungsverpflichtung:

Die dem neuen Dienstrecht unterliegende Vertragslehrperson ist verpflichtet, auf Anordnung Fortbildungsveranstaltungen bis zum Ausmaß von 15 Stunden pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen. Als unterrichtsfreie Zeit, in der die Fortbildungspflicht erfüllt werden könnte, kommen beispielsweise ein unterrichtsfreier Werktag (z. B. der Samstag oder ein Tag, an dem die Lehrperson laut Stundenplan keinen Unterricht zu erteilen hat), die Werktage in der ersten oder letzten Woche der Hauptferien oder ein von der Bildungsdirektion für schulfrei erklärter Tag in Betracht. Fortbildungen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses (z.B. wenn die Fortbildung dringend geboten ist und der Besuch der Fortbildungsveranstaltung in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich ist) mit Unterrichtsentfall verbunden sein.

### Ferien und Urlaub:

Vertragslehrpersonen haben Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet. Während der sonstigen Ferien haben Vertragslehrpersonen gegen Meldung bei ihren Vorgesetzten die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.

### Versicherung:

Sie werden mit Beginn Ihres Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) versichert. Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.bvaeb.at](http://www.bvaeb.at).

## Monatsentgelt:

Die Entlohnungsstaffel für Vertragslehrpersonen im neuen Dienstrecht besteht aus sieben Entlohnungsstufen. Das Monatsentgelt für eine **die regulären Anstellungserfordernisse erfüllende, vollbeschäftigte** Vertragslehrpersonen beträgt abhängig von der jeweiligen Entlohnungsstufe (Stand: 01.01.2024):

Stufe	Gehalt (brutto)
1	€ 3.401,20
2	€ 3.870,50
3	€ 4.341,00
4	€ 4.811,60
5	€ 5.282,30
6	€ 5.753,00
7	€ 6.043,70

Die für die Vorrückung erforderlichen Zeiträume betragen:

- in die Entlohnungsstufe 2 drei Jahre und sechs Monate,
- in die Entlohnungsstufen 3 und 4 je fünf Jahre,
- in die Entlohnungsstufen 5, 6 und 7 je sechs Jahre.

**Achtung:** Jene für die Vorrückung erforderlichen Zeiträume beziehen sich nicht nur auf die reine Dienstzeit als Vertragslehrperson, sondern es sind dabei auch angerechnete Vordienstzeiten sowie ein allfälliger sogenannter Vorbildungsausgleich zu berücksichtigen („Besoldungsdienstalter“).

## Dienstzulagen:

Das neue Dienstrecht sieht Dienstzulagen u.a. für folgende Spezialfunktionen vor:

- Mentoring
- Bildungsberatung (Schülerberatung)
- Berufsorientierungskoordination

Die Dienstzulage für Mentoring beträgt zwischen € 126,80 und € 210,80, die weiteren Dienstzulagen betragen € 210,80 (Stand: 01.01.2024).

## Fächervergütung:

In der Sekundarstufe 1 und in der Sekundarstufe 2 eingesetzten Vertragslehrpersonen gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung Unterrichtsfächer der Lehrverpflichtungsgruppe I, II oder III (besonders korrekturintensive Gegenstände) unterrichten.

Die Fächervergütung beträgt:

- in der Sekundarstufe 1 für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe I und II: € 33,60 pro Wochenstunde
- in der Sekundarstufe 2 für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe I und II: € 43,20 pro Wochenstunde
- in der Sekundarstufe 2 für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe III: € 17,60 pro Wochenstunde



# Dienstvertrag

Das neue Dienstrecht sieht die Möglichkeit des Abschlusses von befristeten und unbefristeten Dienstverträgen vor. Für die Dauer der Absolvierung der Induktionsphase (1. Dienstjahr) bzw. für die Zeit der Absolvierung der Ausbildungsphase ist das Dienstverhältnis ex lege befristet. Spätestens nach einer Dauer von insgesamt fünf Jahren gilt dzt. auch ein befristetes Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristet.

In den ersten Tagen Ihres Dienstverhältnisses wird Ihnen von Ihrer Schulleitung Ihr Dienstvertrag ausgehändigt, der die grundlegenden Regelungen für das gesamte Schuljahr, allerdings noch keine endgültige Festlegung des Beschäftigungsausmaßes (dieses kann erst nach Vorliegen der definitiven Lehrfächerverteilung festgesetzt werden) und noch keine Vordienstzeitenanrechnung beinhaltet. Nach Ihrem Dienstantritt erhalten Sie von der Bildungsdirektion für Tirol über Ihre Schule den "Erhebungsbogen für die Berechnung der Vordienstzeiten". Bitte füllen Sie dieses Formular aus und retournieren Sie es samt aller erforderlichen Nachweise (Dienstverträge, Dienstzeitbestätigungen, Präsenz- bzw. Zivildienstbestätigung, Versicherungsdatenauszug, etc.) innerhalb von 3 Monaten ab Erhalt im Dienstweg (über die Schuldirektion) an die Bildungsdirektion für Tirol. Erst dann können Ihnen etwaige Vordienstzeiten angerechnet und Ihr endgültiger Dienstvertrag erstellt werden. Diesen Dienstvertrag erhalten Sie wiederum im Dienstweg über Ihre Schule.

## Welche Vordienstzeiten können angerechnet werden?

Jede Anrechnung von Vordienstzeiten ist Gegenstand einer individuellen Entscheidung. Hinsichtlich der Frage, welche Vordienstzeiten grundsätzlich anrechenbar sind, kann Folgendes festgehalten werden:

- Zeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) oder zu einem Gemeindeverband sind als Vordienstzeit zu berücksichtigen, sofern es sich nicht um ein Praktikum gehandelt hat
- Zeit des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes bzw. des Zivildienstes
- Zeiten der Ausübung einer nützlichen Berufstätigkeit

**Nützliche Berufstätigkeiten** sind Zeiten, die eine fachliche Erfahrung vermitteln, durch die

- eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder
- ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

Die Anrechnung von nützlichen Berufstätigkeiten setzt jedenfalls voraus, dass

- diese zum Zeitpunkt des Beginns des Dienstverhältnisses nicht mehr als 20 Jahre zurückliegen;

- im Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeit bereits die Lehramtsausbildung abgeschlossen wurde (bei Fachpraktikern jedoch auch schon vor dem berufsbegleitenden Lehramtsstudium möglich);
- sie ihrem Inhalt nach einschlägig in Bezug auf die absolvierte Ausbildung ist;
- die Zeiten über einen zusammenhängenden Zeitraum von zumindest sechs Monaten absolviert wurden;
- die Zeiten zumindest im Ausmaß von 20 % der Vollbeschäftigung erbracht wurden (Umfang-Mindestschwelle)

Zeiten nützlicher Berufstätigkeiten sind grundsätzlich aliquot entsprechend dem Beschäftigungsausmaß anzurechnen.

# Formulare und Anwendungen

Die Bildungsdirektion für Tirol stellt für die Meldung dienst- und besoldungsrechtlicher Angelegenheiten im Bereich Service – Formulare Formularvorlagen zum Download bereit: <https://bildung-tirol.gv.at/service/formularsammlung/personalabteilung>

Alle Anträge und Meldungen in dienstlichen Angelegenheiten werden im Dienstweg (über die Schulleitung) eingebracht und an die Bildungsdirektion übermittelt.

## Auszug von Formularen (Bundeslehrpersonen):

• Teilbeschäftigung	• Pflegefreistellung
• Karenzurlaube	• Sonderurlaub
• Sabbatical	• Auslandsdienstreise
• Kinderzuschuss	• Geldaushilfe
• Nebenbeschäftigung	• Teilzeitbeschäftigung
• Bildschirmbrille	• Vorschuss u.v.a.

Sollte für eine Meldung kein entsprechendes Formular zur Verfügung stehen, richten Sie Ihr Anliegen mittels eines formlosen Schreibens über den Dienstweg an die Bildungsdirektion.

## Pendlerpauschale:

Wenn und solange Sie Anspruch auf Pendlerpauschale haben und das Pendlerpauschale bei der Bildungsdirektion für Tirol geltend machen, erhalten Sie einen Fahrtkostenzuschuss. Das Pendlerpauschale machen Sie dadurch geltend, dass Sie das Ergebnis des Pendlerrechners vorlegen. Der Pendlerrechner kann über die Website des Finanzministeriums oder direkt unter <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/> aufgerufen werden. Beachten Sie bitte, dass es bei unterschiedlichen Beginn- und Endezeiten des Unterrichts auch zu unterschiedlichen Ergebnissen des Pendlerrechners kommen kann. Es ist daher der Stundenplan und für jeden Wochentag, an dem Unterricht zu erteilen ist, eine eigene Berechnung des Pendlerrechners vorzulegen. Die Ergebnisse des Pendlerrechners sollten vorgelegt werden, sobald der Stundenplan bekannt ist; bei späterer Vorlage gebührt der Fahrtkostenzuschuss erst ab dem Tag der Vorlage. Wenn der Anspruch auf Pendlerpauschale endet, so ist dies der Bildungsdirektion für Tirol innerhalb eines Monats zu melden. Bei Änderung der Adresse muss ein neues Ansuchen auf Berücksichtigung der Pendlerpauschale beigelegt werden. Adressänderungen sind mittels ZMR-Auszug zu melden, bei Familienstandsänderungen (z.B. Heirat, Scheidung) übermitteln Sie bitte eine Kopie der jeweiligen Urkunde.

## Serviceportal Bund:

U.a. sind folgende Anwendungen und Serviceleistungen sind unter [www.service.gv.at](http://www.service.gv.at) abrufbar:

- **Bezahlung:** In diesem Bereich werden Services für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Bundeslehrvertragspersonen) zu Arbeitgeberleistungen und Bezahlung angeboten (z.B. Gehaltsabrechnung).
- **Eigene Daten:** In diesem Bereich werden Services für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ihren eigenen Daten angeboten.
- **Reisemanagement:** In diesem Bereich werden Services für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Reisemanagement angeboten.
- **Jobbörse:** In diesem Bereich werden Services für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Jobbörse der Republik Österreich angeboten.

Das Service im Portal Bund ist über die Handysignatur nutzbar. Für Bundeslehrpersonen gibt es als weitere Möglichkeit den Login via Personalnummer. Für den Einstieg über diese Variante fragen Sie bitte bei der Administration Ihrer Schule nach.

 Serviceportal Bund

---

### Anmelden am Serviceportal Bund

Sie können das Angebot des Serviceportal Bund nutzen, in dem Sie eine der folgenden Anmeldeverfahren nutzen.

#### Aktive Bedienstete



#### Pensionierte und ausgetretene Bedienstete



Informationen zur ID Austria finden Sie hier:



# Schule und Datenschutz

Datenschutz ist eines der wichtigsten Themen unserer Zeit. Da viele Menschen jeden Tag bedenkenlos eine Fülle von persönlichen Daten in sozialen Netzwerken zur Verfügung stellen und globale Unternehmen mit diesen gesammelten Daten Milliarden verdienen, wurden neue rechtliche Rahmenbedingungen des Datenschutzes auf europäischer Ebene durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschaffen. Diese Regelungen gelten selbstverständlich auch für die öffentliche Verwaltung und damit für die Schulen.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, ist im Schulsystem notwendig und allgegenwärtig. Die Verarbeitung dieser Daten unterliegt eigenen rechtlichen Regeln, vor allem dem Bildungsdokumentationsgesetz. Häufig diskutiert werden Themen wie die Verwendung von Fotos und die Nutzung sozialer Medien, aber auch die verantwortungsvolle Verarbeitung von Daten betreffend besonderer Bedürfnisse, Beurteilungen und Noten.

Ihr erster Ansprechpartner in Datenschutzfragen im Schulalltag ist die Schulleitung, da diese für die rechtmäßige Datenverarbeitung und die Informationssicherheit an ihrer Schule verantwortlich ist.

Aber auch Ihr Dienstgeber verarbeitet personenbezogene Daten seiner Bediensteten, welche zur Erfüllung der wechselseitigen Rechte und Pflichten notwendig sind. Ansprechpartner hierfür ist die Bildungsdirektion für Tirol.

Sie können sich auch gerne in allen datenschutzrechtlichen Fragen an den Datenschutzbeauftragten der Bildungsdirektion für Tirol, Herrn Mag. Clemens Rainer, wenden.

# Website der Bildungsdirektion

Im Webauftritt der Bildungsdirektion für Tirol [www.bildung-tirol.gv.at/](http://www.bildung-tirol.gv.at/) befindet sich die Hauptnavigation im Kopfbereich. Die Menüs behandeln schulische und rechtliche Themenbereiche, welche in Drop-Down Menüs als Unterseiten verfügbar sind:

## **Schule & Unterricht:**

Informationen zu Pädagogischen Themen wie Schulanmeldung, Ganztageschule oder Schulqualität und Diversität. Des Weiteren gelangen Sie zu Informationen über das österreichische Schulsystem.

## **Schule & Recht:**

Das österreichische Schulwesen basiert auf bundes- und landesgesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Rundschreiben. Auf den Unterseiten finden Sie Hinweise zu den aktuellen gesetzlichen Vorgaben für den Schulbetrieb sowie Informationen zum Dienstrecht. Hier finden Sie auch alle Verordnungsblätter der Bildungsdirektion für Tirol.

## **Service:**

Auf den jeweiligen Unterseiten haben wir unser Serviceangebot eingerichtet. Hier finden Sie Informationen und Formulare zu diversen Bereichen im Schulsystem - von der Schulpsychologie und dem schulärztlichen Dienst, über aktuelle Zahlen aus dem Schulbereich bis hin zu unserem Beratungsangebot für Migrantinnen und Migranten.

## **Jobs & Karriere:**

Auf den jeweiligen Unterseiten finden Sie aktuelle Stellenausschreibungen für Lehrerinnen und Lehrer, leitende Funktionen im Schuldienst und Bedienstete der Schulverwaltung. Dort sind auch Informationen für jene Personen veröffentlicht, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben, und als Landes- oder Bundeslehrperson tätig werden wollen: <https://bildung-tirol.gv.at/jobs-karriere/lehrerinnenstellen/meine-bewerbung>

# Kontakte

## Bildungsdirektion für Tirol:

Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
Tel.: +43 512 9012-0  
[office@bildung-tirol.gv.at](mailto:office@bildung-tirol.gv.at)  
[www.bildung-tirol.gv.at](http://www.bildung-tirol.gv.at)

## Personalvertretungen:

Fachausschuss für Bundeslehrpersonen an  
allgemein bildenden höheren Schulen bei der Bildungsdirektion für Tirol  
Vorsitzender: Prof. Mag. Matthias Hofer, [fa-ahs@tsn.at](mailto:fa-ahs@tsn.at)

Fachausschuss für Bundeslehrpersonen an  
mittleren und höheren berufsbildenden Schulen bei der Bildungsdirektion Tirol  
Vorsitzende: Prof. MMag. Anita Rachbauer, [fa-bmhs@tsn.at](mailto:fa-bmhs@tsn.at)

## Pädagogische Hochschulen:

Pädagogische Hochschule Tirol  
Pastorstraße 7  
6020 Innsbruck  
Tel.: + 43 512 59923  
[www.ph-tirol.ac.at/](http://www.ph-tirol.ac.at/)

Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein  
Rennweg 19  
6020 Innsbruck  
Tel.: + 43 512 2230 5601  
[www.kph-es.at/](http://www.kph-es.at/)

## Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung:

Minoritenplatz 5, 1010 Wien  
Tel.: +43/1/53120-0  
[www.bmbwf.gv.at](http://www.bmbwf.gv.at)  
[klassejob.at](http://klassejob.at)

**Die Bildungsdirektion für Tirol wünscht  
Ihnen viel Freude im Lehrberuf sowie  
Erfolg beim Unterrichten und ein  
konstruktives Miteinander innerhalb der  
Schulgemeinschaft!**

